

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991

(BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503), geändert durch Gesetz vom 18.6.2009 (GVBl. I. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. I S. 14) hat der Verbandsausschuss des Bodenverband Main-Kinzig in seiner Sitzung am 28. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Redaktionelle Neufassung der Satzung des Bodenverbandes Main – Kinzig beschlossen vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 28. November 2022, geändert am 19.02.2024

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Bodenverband Main – Kinzig“
2. Er hat seinen Sitz in 63477 Maintal-Wachenbuchen
3. Der Verband ist ein Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes WVG vom 12. Feb. 1991 (Bundesgesetzblatt I S.405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Interesse seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
5. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Main-Kinzig-Kreis, Kreis Offenbach, Wetterau Kreis, Main-Taunus-Kreis und die Stadt Frankfurt am Main. In Einzelfällen kann der Verband auch außerhalb des oben genannten Verbandsgebietes tätig sein.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.
2. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen sowie den Betrieb von alternativer Energie einschließlich Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen auf eigenen Grundstücken, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung.
4. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege sowie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und Hochwasserschutzmaßnahmen.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder, sowie die Unterhaltung von Anlagen und Maschinen der Verbandsmitglieder.
8. Vermittlung des überbetrieblichen Maschinen- und Arbeitskräfteeinsatzes von und an Mitglieder zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege sowie die bargeldlose Abrechnung.
9. Vermittlung und Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
10. Beratung der Mitglieder in Fragen des gewässerschonenden Einsatzes von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen.
11. Betrieb von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger.
12. Herrichtung und Erhaltung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des

Naturhaushaltes und des Bodens in Form von Landschaftspflege- und Kommunalarbeiten durch den Verband oder seine Mitglieder.

13. Betrieb von Kompostierungsanlagen, Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen sowie Wiederverwertung und Entsorgung von organischen Reststoffen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

14. Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.

15. Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher Transporte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln.

(WVG § 2, HWVG § 1)

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person oder Organisation werden, die sich einen Vorteil aus der Verbandsarbeit verspricht.

2. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsverzeichnis aufgeführten Personen und Organisationen.

In das Mitgliederverzeichnis können aufgenommen werden:

- a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
- c) Der Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, der nicht unter Nr. 1 fällt.
- d) im Mitgliederverzeichnis aufgeführte andere Personen
- e) Verstirbt ein im Mitgliederverzeichnis aufgeführtes Mitglied, dem ein landwirtschaftlicher Betrieb zu Allein- oder Miteigentum gehört, so geht seine Mitgliedschaft auf den oder die Erben des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit allen Rechten und Pflichten über, sofern der Erbe nicht innerhalb eines Monats nach Erteilung des Erbscheins bzw.

Hoffolgezeugnisses widerspricht. Das gleiche gilt sinngemäß für die Übergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, und bei der Gründung von Betriebsgemeinschaften, wenn ein Mitglied bereits Mitglied ist. In diesen Fällen beginnt die Monatsfrist mit Abschluss des Vertrages.

3. Für Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

4. Wer dem Verband Mitgliedsbeiträge leistet, erkennt damit seine Mitgliedschaft an.

(WVG §4)

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen zu planen, zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Ferner beschafft und pflegt der Verband Maschinen für den Einsatz bei seinen Mitgliedern.

2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom damaligen Landwirtschaftsamt Hanau am 09.11.1972 aufgestellten und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 27.02.1973 geprüften Plan und seiner jährlichen Aktualisierungen.

3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan, aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken zu nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33)

§ 6 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Baumpflanzungen, Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Verbandsausschuss
 - der Verbandsvorstand
- (WVG § 46)

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und/oder die Auflösung des Verbands.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplans.
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Beschlussfassung des Stellenplanes.
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen/Auslagen für Vorstands- und Ausschussmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Benutzungsordnung. (WVG § 47,49)

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses.

1. Der Verbandsausschuss besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

2. Die Mitglieder wählen den Verbandsausschuss in einer Sitzung. Diese Sitzung ist nicht öffentlich. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

3. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich oder per Email mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschuswahl ein, für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von einem hundertstel der Mitglieder.

4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter an der Abstimmung teilzunehmen. Der Vertreter hat auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

5. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin leitet die Wahl.

6. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

7. Gewählt wird durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Sitzung,
- die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,

- das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

9. Anstelle einer Wahl in Präsenzform kann eine Briefwahl stattfinden. Die Briefwahl ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin entscheidet hierüber nach seinem/ihrem Ermessen.

10. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 49)

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal jährlich schriftlich oder per Email mit mindestens 7-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er/sie hat kein Stimmrecht.

3. Jedes Mitglied im Verbandsausschuss hat eine Stimme.

(WVG § 50)

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses.

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 10 % der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Abs. 8 der Satzung entsprechend.

5. An Stelle einer Sitzung in Präsenzform kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden.

Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin entscheidet hierüber nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies den Ausschussmitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Ausschusssitzungen finden in einem nur für Ausschussmitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Ausschussmitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.

§ 12 Amtszeit

1. Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am Tage der Neuwahl des Ausschusses.

2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt in die Position des Ausscheidenden dessen Stellvertreter/-in nach. Sollte auch dieser/-e ausscheiden ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und 5 Beisitzern. Der /die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in. Der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

2. Für jeden Beisitzer wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter/innen.

2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monates nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der

vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. des Jahres, in dem der Vorstand neu gewählt wurde.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so rückt in die Position des Ausscheidenden dessen Stellvertreter/-in nach. Sollte auch dieser/-e ausscheiden ist entsprechend § 15 diese Position durch eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu wählen. Ein Stellvertreter rückt nicht in das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden nach.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
(WVG § 53)

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien (Beitragsordnung, Gebührenpreisliste....),
- Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes,
- Erlass einer Dienstordnung.

(WVG § 54)

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal jährlich mit mindestens 7-tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich der/dem Vorstandsvorsitzende/n mit. Bei Tod oder längerer Erkrankung (mehr als 3 Monate ununterbrochen) rückt der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung nach.
(WVG § 56)

§ 18 Beschlüsse im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung derselben Sache erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. An Stelle einer Sitzung in Präsenzform kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der präsenten Vorstandssitzung nachrangig. Der Der/die Verbandsvorsteher/in entscheidet hierüber nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Vorstandsmitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort.
5. Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
(WVG § 56)

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

1. Der/die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

4. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 20 Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer wird durch den Verbandsvorstand angestellt.

2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

3. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

4. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Vorgaben des Verbandsvorstandes weisungsbefugt gegenüber allen Dienstkräften des Verbandes.

5. Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers und der weiteren Bediensteten eine Dienstordnung beschließen.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand kann beschließen, dass der/die Geschäftsführer/in berechtigt ist, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin das weitere Vorstandsmitglied zu vertreten um den

Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Diese Berechtigung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes widerrufen werden. Ebenso kann der/die Geschäftsführer/in jederzeit – jedoch nicht zur Unzeit – die gesetzliche Vertretung ablehnen.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind rechtskräftig, wenn sie vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin und dem/der stellvertretenden Verbandsvorsteher/in oder einem von beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in abgegeben wird.

3. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(WVG § 55)

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der/die Verbandsvorsteher/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld bzw. eine Entschädigung.

(WVG § 52)

§ 23 Wirtschaftsführung und Prüfwesen

1. Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung, damit ist die Anwendung der Muster gemäß HWHV entbehrlich. (HWHV § 31, Abs. 2)

2. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.

3. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar. (WVG §§ 65-66; HWHV §§ 2, 4)

4. Das Prüfwesen wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) sowie des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) aufgeteilt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Für die unvermutete Kassenprüfung des Verbandes verbleibt die Zuständigkeit bei dem Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises.

§ 24 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Verbandsvorstand, soweit der Verbandsausschuss keine andere Regelung trifft. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses; im Übrigen ist dem Verbandsausschuss davon alsbald Kenntnis zu geben.
2. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Regelungen.

§ 25 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Beiträge können unter anderem in Form von Rechnungen, Gebührenbescheiden und Beitragsrechnungen, usw. erhoben werden.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten.
3. Die Beiträge können in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben werden. Letzteres soll nur dann erfolgen, wenn die Liquidität nicht mehr gewährleistet ist.
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

5. Wer dem Verband Beiträge leistet erkennt damit seine Mitgliedschaft an. (WVG §§ 28, 29)

§ 26 Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.

Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

2. Die Beitragslast für Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen richtet sich nach der Gebührenordnung/Gebührenpreisliste, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.

3. Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwerungsbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwerungsbeiträge ergibt sich aus der Gebührenordnung.

4. Die Festkosten berechnen sich im Verhältnis der Gesamtfläche zur nicht benutzten Fläche. Es werden die Flächen der im Schnitt der letzten 3 Jahre, mit dem für das betreffende Jahr gültigen Benutzergebühren zur Zahlung der Festkosten herangezogen. (WVG § 30)

§ 27 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke,

Gewässer und Anlagen zu dulden. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 28 Hebung der Verbandsbeiträge / Rechnungslegung

1. Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Abbuchungsverfahren.

2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6. Tag nach Fälligkeit.

4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 29 Stundung von Beiträgen

1. Forderungen des Verbandes an seine Mitglieder können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Verbandsforderung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und ein Antrag des Schuldners auf Stundung mit Begründung vorliegt.

2. Der Zahlungsanspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet sein.

3. Die Stundungszinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Es kann bei Antrag auf Zinsen verzichtet werden.

4. Es werden Stundungszinsen in Höhe von 1 % pro Monat berechnet.

5. Wird mehr als einen Monat vor dem Ende der Stundung getilgt, so kann auf Antrag auf die Stundungszinsen, die vom Zeitpunkt der Tilgung bis zum Ende der Stundung anfallen würden, verzichtet werden.

6. Eine Zahlung nach dem Ende der Stundung löst Säumniszuschläge aus.

7. Der Stundung genügt die Zustimmung des Geschäftsführers und des Verbandsvorstehers.

8. Stundungen über 5.000,- € bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

1. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

2. Die Vorausleistungsbeiträge werden prozentual auf Grundlage der Vorjahresnutzung oder der zu erwartenden Nutzung erhoben.

(WVG § 32)

§ 31 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Beachtung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(WVG § 70)

§ 32 Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Frankfurter Rundschau, als überörtliches Bekanntmachungsorgan.

2. Für die Bekanntmachung der Beitragsordnung, Plänen, Karten, Zeichnungen und Änderungen der Satzung genügt die Bekanntmachung des Ortes und

der Zeit, in der Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über Angelegenheiten des Verbandes informieren. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane, ausgenommen Vorstandssitzungen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
 - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer und alle Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. (WVG § 27)

§ 36 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung der Mitgliedschaft zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.
2. Über den Antrag zur Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und zeigt dieses der Aufsichtsbehörde an.
3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
4. Verbandsmitglieder können aus folgenden Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden:
 - a) bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung und die Geschäfts- und Benutzungsordnung,
 - b) bei wiederholten und vorsätzlichen Verstößen gegen die Beitragsordnung des Verbandes,
 - c) bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit oder
 - d) aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen.

§ 37 Änderung der Satzung und Umgestaltung

1. Die Änderung der Satzung und die Umgestaltung des Verbandes bestimmen sich nach den §§ 58 bis 61 WVG.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Umgestaltung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
(§§ 6, 58 - 61 WVG)

§ 38 Auflösung

1. Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Im Übrigen bestimmen sich die Auflösung und die damit verbundene Abwicklung des Verbandes nach den §§ 62 bis 64 WVG.

§ 39 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder können durch eine vom Verbandsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung zu den Pflichten der Mitglieder näher geregelt werden.

§ 40 Inkrafttreten

1. Diese auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes erlassene Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 02.12.2009, geändert am 13.03.2012, 27.09.2012, 14.04.2014 mit allen Ergänzungen außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Maintal, den 28.11.2022 und 19.02.2024
Der Vorstand

Geschäftsordnung des Bodenverbandes Main - Kinzig

zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder

nach § 43 der am 28.11.2022 genehmigten Neufassung der Verbandssatzung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 28.11.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel:

Der Bodenverband schafft im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben Maschinen an, die von den Mitgliedern genutzt werden können und sollen.

Dabei werden Maschinen angeschafft, die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen und es werden Maschinen angeschafft, die nur von einem von vornherein festgelegten Kreis von Mitgliedern genutzt werden dürfen. Mit Blick darauf werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder wie folgt festgelegt:

A. Maschinenanschaffung

1.

Der Kauf von Maschinen und Geräten erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses. Der Einsatz jeder Maschine sollte generell kostendeckend sein.

2.

a)

Der Vorstand legt fest, ob die Maschine allen Mitgliedern zur Verfügung steht, ob sie nur von einigen von vornherein festgelegten Mitgliedern genutzt werden darf und ob ggf. noch weitere über diesen Kreis hinausgehende Mitglieder die Maschine nutzen dürfen.

b)

Der Vorstand legt die Bedingungen der Maschinennutzung fest, die für alle Nutzer dieser Maschine gleich seien sollen.

Der Vorstand ermittelt die von den Maschinenutzern auszugleichenden Kosten (Festkosten und Nutzungskosten) der Maschine nach billigem Ermessen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die ermittelten Kosten unverzüglich nach Rechnungsstellung auszugleichen.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Maschine, außer dies wurde gesondert vereinbart.

Kommt ein Maschineneinsatz nicht oder nur teilweise zustande, sind die Nutzer des jeweiligen Maschineneinsatzes aufgrund des Verursacher- und Vorteilsprinzips verpflichtet, die Festkosten zu entrichten, die vom Vorstand ermittelt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich die Maschinen pfleglich zu behandeln. Vor Beginn des Maschineneinsatzes hat der Nutzer die Maschine auf vorhandene Mängel hin zu untersuchen. Stellt er Mängel fest, sind diese vor einem Maschineneinsatz der Geschäftsstelle zu melden und durch Fotos, die zeitgleich an die Geschäftsstelle gesendet werden zu belegen. Ein Maschineneinsatz ist in diesen Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsstelle zulässig. Von Schäden, die erst während des Einsatzes oder nach einem Einsatz gemeldet werden, wird unterstellt, dass diese während des Einsatzes des Nutzers entstanden sind. Sind die Schäden Folge einer nicht sachgemäßen Bedienung, ist der Nutzer verpflichtet, den entstandenen Schaden auszugleichen. Dem Nutzer steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht durch eine unsachgemäße Nutzung des Nutzers eingetreten ist. Ferner hat der Nutzer die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass der Schaden bereits vor dem Einsatz durch den Nutzer vorhanden war. Die Beweislast hierfür liegt beim Nutzer.

Die Maschinen und Geräte sind Eigentum des Verbandes und dürfen nur auf Verbandsmitgliederflächen eingesetzt werden.

Der Maschineneinsatz (Einteilung) erfolgt nur über den zuständigen Obmann / Geschäftsstelle. Eigenmächtiges Handeln ist untersagt.

Reihenentfernungen an Sä- und Erntemaschinen dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.

Schweißarbeiten, bei denen die Maschinen in ihrer Arbeitsweise verändert werden, sind untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Regelung kann das Mitglied von der Maschinenutzung nach einer erfolglosen Abmahnung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

c)

aa) Pool Maschinen (ausgenommen Mähdrescher) sollen in der Regel wie folgt genutzt werden:

- Die Maschine steht allen Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Eine Nutzungspflicht besteht nicht.

bb) Pool-Mähdrescher sollen in der Regel wie folgt genutzt werden:

- Alle Pool-Mähdreschernutzer sind auf unbestimmte Zeit verpflichtet diese Maschinen zu benutzen. Die Regelung sieht vor, dass ein jeder Maschinenbenutzer die Möglichkeit hat, aus einer Maschinenbenutzung auszuscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Jahre zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, bis spätestens 31.12. des Jahres.

cc) Gruppen-Maschinen sollen in der Regel wie folgt genutzt werden:

- Für die Dauer der Abschreibung ist die Maschine von allen Nutzern für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Nutzers einzusetzen. Hierzu verpflichten sich alle Nutzer schriftlich vor Anschaffung der Maschine. Diese Erklärung ist in der Geschäftsstelle im Original abzugeben oder an diese zu versenden.

- Der Nutzer hat für die Dauer der Abschreibung Anspruch die Maschine, zu deren Nutzung er verpflichtet ist.

- Kommt ein Maschineneinsatz nicht oder nur teilweise zustande, sind die Nutzer des jeweiligen Maschineneinsatzes aufgrund des Verursacher- und Vorteilsprinzips verpflichtet, die Festkosten zu entrichten, die vom Vorstand ermittelt werden.

- Eine Kündigung des Maschineneinsatzes mit festem Nutzerkreis ist erst am Ende des Jahres, in dem die Abschreibung endet möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle mit einer Vorfrist von 24 Monaten zu Jahresende zu erklären. Nutzt ein Nutzer die Maschine nicht auf seinen bewirtschafteten Flächen, steht dem Verband ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der errechneten Gebühren zu. Dem Nutzer wird das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der Schaden nicht oder geringer als berechnet war.

dd) Bei Aufgabe des Betriebes, insbesondere bei schicksalsschweren Erkrankungen und Todesfällen sowie bei Erreichen der Altersgrenze der Betriebsinhaber ohne Nachfolger, kann

vorgenannte Regelung durch den Vorstand gemildert werden.

B. Wartung und Pflege der Maschinen

Nach der jeweiligen Einsatzbeendigung ist die Maschine vom groben Schmutz zu befreien und im abgeschmierten Zustand dem Nachfolger bereitzustellen. Evtl. Schäden dem Nachfolger und dem Obmann / Geschäftsstelle mitzuteilen. Dieser bestimmt, was mit der Maschine geschieht; Werkstatt oder Weiterbenutzung.

Verschweigt ein Vorbenutzer einen Maschinenschaden, kann er vom Vorstand von der weiteren Maschinenutzung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Pflicht zu Zahlung der Festkosten entfällt dadurch nicht.

Verschleißschäden sind grundsätzlich durch die Verbandsmechaniker zu reparieren. Jeder Schaden ist dem zuständigen Obmann / Geschäftsstelle zu melden, welcher dann die Reparatur durch die Verbandsmechaniker einleitet.

Nach Saisonbeendigung hat der zuständige Obmann, und/oder Benutzergruppe dafür zu sorgen, dass die Maschinen sobald wie möglich in einem gewaschenen Zustand zur Unterstellung an die Maschinenhalle nach Wachenbuchen gebracht werden.

C. Versicherung

Alle Maschinen werden gegen eine Benutzungsgebühr an die Mitglieder ausgeliehen. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet das Mitglied grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften das Mitglied dann nicht, wenn es die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Dem Mitglied wird empfohlen, durch eine Haftpflichtversicherung insbesondere Brems-, Betriebs- und Bruchschäden zu versichern, damit die Versicherung das Mitglied von der Haftung freistellt.

D. Flächenmeldungen

Die Flächenmeldung muss von dem Leistungsnehmer nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten innerhalb von 3 Tagen bei seinem zuständigen Obmann / Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Die den Maschinen beiliegenden Bücher sind auszufüllen. Das Ausfüllen wird als Flächenmeldung gewertet.

E. Vertragsstrafe

Verstöße gegen diese Geschäftsordnung können durch Beschluss des Vorstandes mit einer Vertragsstrafe belegt werden, deren Höhe in das Ermessen des Vorstandes gestellt wird und die einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist.

F. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung über Rechte und Pflichten der Mitglieder tritt mit Beschluss durch den Verbandsausschuss am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorausgegangenen Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

Beschlossen vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 28.11.2022

Maintal, den 28.11.2022
Der Vorstand